

18. August 2021

Neuer Gesetzesentwurf: Stärkung des Schutzes des Bannwaldes in Hessen

CDU und Bündnis90/Die Grünen legten mit einem gemeinsamen Fraktionengesetz die Änderung des hessischen Waldgesetzes im § 13 Schutzwald – Bannwald – Erholungswald im Landtag zur ersten Lesung vor. Durch die vorliegende Veränderung des Gesetzes soll der Bannwaldschutz gestärkt und weitere vermeidbare Flächenverluste durch Rodungen zum Zwecke der Rohstoffgewinnung ausgeschlossen werden.

Gegenüberstellung Text Waldgesetz: alt - neu

Geändert werden sollen die §§ 13 und 31.

§13 bisherige Formulierung	§13 neue Formulierung
<p>(1) 1 Die obere Forstbehörde kann Wald zu Schutzwald erklären, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. 2 Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht, wenn der Wald in seinem Bestand und seiner äußeren Abgrenzung erhalten werden muss und ihm besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zukommt. 3 Die Erklärung zu Schutzwald kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. 4 Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Schutzwaldklärung hat die obere Forstbehörde den Träger der Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden, die betroffenen Waldbesitzer sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die landesweit tätig sind, zu hören. 5 Auf die gemeindlichen Belange ist Rücksicht zu nehmen.</p>	

§13 bisherige Formulierung	§13 neue Formulierung
<p>6 Die Erklärung zu Schutzwald ist in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.</p>	
<p>(2) 1. Die obere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde durch Rechtsverordnung Wald zu Bannwald erklären, soweit er aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung in seiner Flächensubstanz im Hinblick auf seine Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion in besonderem Maße schützenswert ist. 2. Die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Erklärung zu Bannwald ist nur zulässig, wenn und soweit dies</p> <p>1. zur Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit von Menschen sowie erheblichen Sachwerten, oder</p> <p>2. aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Verwirklichung</p> <p>von Vorhaben von überregionaler Bedeutung oder</p> <p>des Aus- oder Neubaus von Schienenverkehrsinfrastruktur</p>	<p>(2) 1. Die obere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde durch Rechtsverordnung Wald zu Bannwald erklären, soweit er aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung in seiner Flächensubstanz im Hinblick auf seine Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion in besonderem Maße schützenswert ist. 2. Die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Erklärung zu Bannwald ist nur zulässig, wenn und soweit dies</p> <p>1. zur Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit von Menschen sowie erheblichen Sachwerten, oder</p> <p>2. aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Verwirklichung von</p> <p>a) Vorhaben der Rohstoffgewinnung von überregionaler Bedeutung, sofern die Rohstoffe ausschließlich für Zwecke verwendet werden, für die sie außerhalb des Bannwaldes nicht gewonnen werden können,</p> <p>b) sonstige Vorhaben von überregionaler Bedeutung,</p> <p>c) Vorhaben des Aus- oder Neubaus von Schienenverkehrsinfrastruktur oder</p>

§13 bisherige Formulierung	§13 neue Formulierung
<p>erforderlich ist. 3Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. 4 Für die Verkündung von Rechtsverordnungen über Bannwald gilt § 12 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit der Maßgabe entsprechend, dass die Abgrenzungskarten bei den unteren Forstbehörden bereitzuhalten sind.</p>	<p>d) Vorhaben des Aus- oder Neubaus von Radverbindungen mit einem besonders hohen Potenzial im Alltagsverkehr, das nach einem durch das für Verkehr zuständigen Ministerium anerkannten Verfahren in der Regel 1.500 Fahrten am Tag beträgt oder für unselbstständige Radwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.</p> <p>erforderlich ist. 3Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. 4Für die Verkündung von Rechtsverordnungen über Bannwald gilt § 12 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit der Maßgabe entsprechend, dass die Abgrenzungskarten bei den unteren Forstbehörden bereitzuhalten sind.</p>
<p>(3) 1 Die in der Anlage genannten Bannwalderklärungen gelten als Bestandteil dieses Gesetzes fort. 2 Die oberen Forstbehörden werden ermächtigt, diese durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde zu ändern oder aufzuheben. 3 Für die Änderung oder Aufhebung gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4.</p>	
<p>(4) 1 Ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 Prozent des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln bedürfen im Schutzwald und im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. 2 Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.</p>	

§13 bisherige Formulierung	§13 neue Formulierung
<p>(5) 1 Die Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei Schutz- oder Bannwald bedürfen der vorherigen Aufhebung der Schutz oder Bannwalderklärung nach Abs. 1 oder Abs. 2. Abweichend von § 12 Abs. 4 ist im Fall von Bannwald eine Genehmigung nur zu erteilen, wenn eine flächengleiche Ersatzaufforstung geleistet wird.</p> <p>2 Ferner soll Wald flächengleich als Bannwald, wenn möglich in einem engen naturräumlichen Zusammenhang zum Ort der Rodung und Umwandlung, ersatzweise neu ausgewiesen werden.</p>	<p>1 Maßnahmen der Waldumwandlung nach §12 Abs. 2 bedürfen bei Schutz oder Bannwald der vorherigen Aufhebung der Erklärung zum Schutz- oder Bannwald nach Abs. 1 oder Abs. 2.</p> <p>2 Die obere Forstbehörde kann in den Fällen des Abs. 2 von der Änderung der Erklärung zu Bannwald absehen, wenn die Maßnahme der Waldumwandlung nicht mehr als 0,5 ha Waldfläche in Anspruch nimmt und nicht länger als ein Jahr andauert oder die mit der Erklärung verfolgten Zwecke nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>3 Ferner soll Wald flächengleich als Bannwald, wenn möglich in einem engen naturräumlichen Zusammenhang zum Ort der Rodung und Umwandlung, ersatzweise neu ausgewiesen werden.</p> <p>4 Bei Maßnahmen nach §12 Abs. 2 Nr. 2 muss bereits bei Antragstellung glaubhaft gemacht werden, dass in Anspruch genommene Flächen wieder vollständig aufgeforstet werden können.</p>

§13 bisherige Formulierung	§13 neue Formulierung
<p>(6) 1 Die obere Forstbehörde kann Wald in und in der Nähe von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu Erholungswald erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen. 2 Die Erklärung kann aufgehoben werden, wenn andere öffentliche Interessen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen. 3 Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.</p>	
<p>(7) 1 Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben Anspruch auf Entschädigung für Nachteile, die ihnen bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke durch Bewirtschaftungsvorschriften oder Einschränkungen aufgrund einer Erklärung zu Schutzwald, Bannwald oder Erholungswald entstehen.</p> <p>2 Die Entschädigung ist durch das Land zu leisten; im Falle der Erklärung zu Erholungswald auf Antrag einer Gemeinde hat diese die Entschädigung zu leisten. 3 Über die Entschädigung entscheidet die obere Forstbehörde. 4 Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. 5 Gegen die Entscheidung kann binnen drei Monaten nach deren Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden.</p>	<p>(7) 1 Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, sowie im Eigentumsrecht betroffene Personen haben Anspruch auf Entschädigung für Nachteile, die ihnen bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke durch Bewirtschaftungsvorschriften oder Einschränkungen aufgrund einer Erklärung zu Schutzwald, Bannwald oder Erholungswald entstehen.</p>

§31 bisherige Formulierung	§31 neue Formulierung
<p>(1) Waldgenossenschaften im Sinne des Gesetzes betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (Preuß. Gesetzessamml. S. 416) und des Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen vom 16. November 1923 (Hess.Reg.Bl. S. 491) sind den Forstbetriebsvereinigungen gleichgestellt.</p> <p>(2) § 10 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages über die Vereinigung Waldecks mit Preußen vom 23. März 1928 (Preuß. Gesetzessamml. S. 179) über die Tragung der Verwaltungs- und Beförsterungsbeiträge sowie die Verwertung der Forstanfälle in den Waldungen der Domonialverwaltung des Landkreises</p>	
<p>Waldeck-Frankenberg ist nicht mehr anwendbar; § 10 Abs. 1 und 4 des Staatsvertrages ist nicht anwendbar, soweit darin Bestimmungen enthalten sind, die § 19 entgegenstehen.</p>	
<p>(3) Die beim Landesbetrieb Hessen-Forst Beschäftigten, die am 31. Dezember 2015 Aufgaben des Nationalparkamtes Kellerwald-Edersee wahrnehmen, gelten zum 1. Januar 2016 als zum Nationalparkamt Kellerwald-Edersee versetzt.</p>	<p>(3) Auf Vorhaben der Rohstoffgewinnung, die am 13. Mai 2017 zugelassen waren oder zu diesem Zeitpunkt Gegenstand eines anhängigen Zulassungsverfahrens waren und innerhalb des 13. Mai 2017 gültigen Regionalplans als ausgewiesene Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten gelegen sind, findet §13 Abs. 2 und 5 in der bis zum (einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes im GVBl.) geltenden Fassung weiter Anwendung.</p>

Aufgestellt 18. August 2021
 Dorothea Kaleschke-Weingarten